

Thema:

Vorausleistung von Ausbaubeiträgen

Fragestellung:

Im Jahre 2006 und 2007 wurden Straßen der einzelnen Ortsgemeinden fertig gestellt. Allerdings wurde die Endabrechnung für die Beitragsveranlagung noch nicht gemacht. Die Anlieger haben bis heute nur Vorausleistungen gezahlt.

Wie ist in diesem Fall mit der Auflösung der Vorausleistungen zu verfahren?

Ist es richtig, dass, wenn die Straße 2006 bilanziert wird, dann auch die Auflösung der Vorausleistungen beginnt?

Wie wäre dieser Fall zu behandeln, wenn beispielsweise die Straße 2006 hergestellt wurde, die Endabrechnung der Beiträge (ohne Vorausleistung) aber erst im Jahr 2008 erfolgt?

Antwort:

Die Vorauszahlungen, die während der Herstellung der Straße gezahlt worden sind, sind mit Fertigstellung der Straße in einen Sonderposten für erhaltene Beiträge einzustellen. Dieser ist ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung entsprechend der Abschreibungsdauer ertragswirksam aufzulösen.

Wenn, wie in Ihrer Abwandlung geschildert, keine Vorausleistungen auf die Beiträge erbracht werden und auch vor der Endabrechnung keine Beitragsbescheide erlassen werden, so kann der Sonderposten erst mit der Endabrechnung gebildet werden. Der Sonderposten ist dann über die verbleibende Restnutzungsdauer der Straße aufzulösen.
